

8. In der Nähe des Friedhofes ist auf einem Felsen in sehr roher Form ein Signifer abgebildet; die Inschrift, die sich daneben befindet, lautet:

LVSTRATORES
VS. PLACIDVS. ET
iVN. EPIDIANVS. IIVIRI (Corp. Inscr. III. 1747.)

D. Ordeni della Dogana vom Jahre 1277.

In dem Archive des k. k. Tribunale circolare von Ragusa befindet sich ein Manuscript auf Pergament in Klein-Folio geschrieben, welches die Ordnungen der Dogana von Ragusa (auch genannt Liber Dohanae) enthält. Im Ganzen enthält es 35 Blätter, in lesbarer gothischer Minuskel. Das Buch, mit dem alten Einbände, scheint unter dem Comes Marcus Justinianus (Giustiniani) begonnen. Die erste und älteste Ordnung schliesst mit dem elften Blatte. Darauf folgen einzelne Verordnungen, und zwar:

1. Eine kurze Verordnung „de Catarinis“, betreffend die Einwohner von Cattaro.

2. Zwei andere Doganalordnungen des Comes Johannes Georgio, oder wie er gewöhnlich genannt wird, Giovanni Georgi, vom Jahre 1283.

3. Eine kurze Verordnung, bezeichnet mit der Ziffer 43, ohne Angabe des Comes.

4. Eine Verordnung des Comes Marinus Baduarius, wie er gewöhnlich genannt wird Marino Baduero, zwischen den Jahren 1292 bis 1296.

5. Eine Verordnung vom Jahre 1320 des Comes Bartolommeo Gradenigo.

6. Eine Verordnung des Paolo Trevisano vom Jahre 1325.

7. Eine kurze Verordnung, ohne Angabe des Comes und der Jahreszahl.

8. Eine Verordnung aus dem Jahre 1320.

9. Eine Verordnung aus dem Jahre 1322.

10. Eine Verordnung, ohne Angabe der Jahreszahl und des Comes, in italienischer Sprache. Es ist dies die erste Verordnung in italienischer Sprache, alle anderen sind lateinisch.